

GR_GERICHTE ZK1 2010 24 vom 12. September 2011

GR Gerichte, 2011-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2010_24

FR: GR_GERICHTE ZK1 2010 24 du 12 septembre 2011

IT: GR_GERICHTE ZK1 2010 24 del 12 settembre 2011

Regeste

Nebenfolgen Ehescheidung | Eherecht

Erwägungen

E. 2

Nachdem A. am 19. September 2008 beim Kreisamt Davos das Vermittlungsbegehren eingereicht und auch B. anlässlich der daraufhin angesetzten obligatorischen Aussöhnungsverhandlung vom 5. November 2008 die Scheidung ihrer Ehe verlangt hatte, überwies das Kreisamt Davos die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens an den Bezirksgerichtspräsidenten Prättigau/Davos.

E. 3

Es sei festzustellen, dass jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des andern Ehegatten hat (übereinstimmend mit dem Antrag der Beklagten).

E. 3.2

S. 594 f., BGE 129 III 7 E.3.1.1 S. 8 sowie auf das Urteil des Bundesgerichts 5C.43/2006 vom 8. Juni 2006, E. 2.2). Daraus folgt einerseits, dass ein Anspruch auf gleiche bzw. vergleichbare Lebenshaltung für die naheheliche Zeit nur im Rahmen des letzten ehelichen Standards besteht und Art. 125 ZGB eben keine lebenslängliche Gleichstellung der Ehegatten in finanzieller Hinsicht garantiert. Auf der anderen Seite kann bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen der gebührende Unterhalt nicht auf den familienrechtlichen Notbedarf oder gar auf das Existenzminimum beschränkt sein. Der Unterhaltsberechtigte hat als Folge der durch die lebensprägende Ehe erworbenen Vertrauensposition vielmehr auch nach der Scheidung Anteil am den verfügbaren Mitteln entsprechenden höheren Lebensstandard. Das Existenzminimum bildet nur einen Ausgangspunkt, welchen das Gericht in Würdigung des festgestellten ehelichen Lebensstandards angemessen erhöhen kann (Urteil des Bundesgerichts 5A_288/2008 vom 27. August 2008, E. 5.4; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A_257/2007 vom 6. August 2007, E. 3.3). In jedem Fall sind daher die relevanten Lebensverhältnisse der Parteien festzustellen (vgl. BGE 134 III 577 E. 3 S. 580). d. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgte vorliegendenfalls im September 2006 (vgl. Eheschutzverfügung des Bezirksgerichtspräsidiums S. vom 23. Juni 2008 [BB 8], S. 2), weshalb für die Ermittlung des letzten gemeinsam gelebten Lebensstandards auf die Steuererklärung 2006 (BB 23) und die definitiven Veranlagungsverfügungen der Kantons- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer 2006 (BB 24 und 25) abgestellt werden kann. Demnach erzielten die Parteien im Jahre 2006 ein Erwerbseinkommen von Fr. 100'058.-- bzw. Fr. 23'219.--, was einem monatlichen Einkommen von Fr. 8'338.-- für den Berufungskläger bzw. Fr. 1'934.-- für

die Berufungsbeklagte entspricht. Über weitere Einnahmen verfügten die Ehegatten zu dieser Zeit nicht, zumal auch die 2-Zimmerwohnung in W. erst ab April 2007 vermietet worden war (BB 57). Gesamthaft standen ihnen somit Einkünfte von monatlich Fr. 10'272.-- zur Verfügung.

Seite 26 — 39 Den Einkünften der Ehegatten ist sodann der familienrechtliche Grundbedarf anhand der ehelichen Lebenshaltung gegenüberzustellen, wobei dieser, sofern nicht aktenmässig ausgewiesen, aufgrund von Erfahrungswerten zu ermitteln ist. Gestützt auf die zum Zeitpunkt der Trennung massgeblichen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums belief sich der monatliche Grundbetrag für ein Ehepaar auf Fr. 1'550.-- und der Unterhalt für ein Kind im Alter von über 12 Jahren auf Fr. 500.--. Für Schul- und Ausbildungskosten der gemeinsamen Tochter ist im Weiteren ein Betrag von Fr. 300.-- zu veranschlagen. Für die im Miteigentum stehende Liegenschaft in W. fielen ferner Hypothekarzinsen von monatlich Fr. 1'475.-- (Fr. 17'706.--) sowie Unterhalts- und Verwaltungskosten von Fr. 785.-- (Fr. 9'425.--) an. Zum Zwecke der indirekten Amortisation entrichteten die Ehegatten zudem Beiträge an die Säule 3a in Höhe von rund Fr. 670.-- (Fr. 8'000.--). Mit rund Fr. 795.-- (Fr. 9'527.--) bzw. Fr. 180.-- (Fr. 2'138.--) schlugen im Jahre 2006 die Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen bzw. für Lebensversicherungen zu Buche. Hinzu kamen sodann Fahrkosten für den Arbeitsweg im Umfang von gerundet Fr. 1'400.-- (Fr. 16'984.--) und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 360.-- (Fr. 4'365.--). Die Steuerbelastung für das Jahr 2006 belief sich schliesslich auf Fr. 665.-- (Fr. 7'988.-- [Gemeindesteuer Fr. 3'395.--, Kantonssteuer Fr. 3'557.--, Bundessteuer Fr. 1'036.--]). Der erweiterte Grundbedarf der Parteien unter Einschluss eines gewissen Sparanteils für die Altersvorsorge betrug somit Fr. 8'680.--. Verglichen mit dem zuvor festgestellten Einkommen von Fr. 10'272.-- verblieb den Ehegatten demnach ein Überschuss von Fr. 1'592.-- pro Monat, den sie mangels Anhaltspunkten für eine zusätzliche Sparquote ebenfalls zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verwendet haben. Teilt man diesen zu je 40 % den Ehegatten und zu 20 % der im selben Haushalt lebenden Tochter zu, ergibt sich, dass die Ehefrau während der Ehe mit rund Fr. 600.-- an diesem Überschuss partizipierte bzw. mit rund Fr. 600.-- an den errechneten Bedarf übersteigenden Lebenshaltung teil hatte. e. Aufgrund dieser Feststellungen zum massgeblichen Lebensstandard der Ehegatten ist nunmehr der gebührende Unterhalt der Berufungsbeklagten zu ermitteln. Die Vorinstanz bezifferte den Bedarf der Berufungsbeklagten auf Fr. 4'265.--, wobei sie folgende Positionen berücksichtigte: Grundbetrag Fr. 1'200.--, Hypothekarschulden und Wohnnebenkosten Fr. 1'800.--, Krankenkasse Fr. 215.--, Berufsauslagen Fr. 200.--, Versicherungen Fr. 50.--, Steuern Fr. 300.-- und Vorsorgeaufbau Fr. 500.-- (angefochtenes Urteil, S. 23 ff.). Unverändert übernommen werden können der Grundbetrag, die Krankenkassenkosten, die Berufsauslagen

Seite 27 — 39 sowie der Betrag für Versicherungen. Da jedoch – wie zuvor festgestellt – eine Übertragung der ehelichen Liegenschaft ins Alleineigentum der Berufungsbeklagten entgegen der vorinstanzlichen Auffassung nicht durchführbar ist, ist bezüglich der Wohnkosten eine Korrektur vorzunehmen. Die Vorinstanz hat diesbezüglich in Erwägung gezogen, der für das Grundstück jährlich zu leistende Hypothekarzins belaufe sich auf Fr. 18'148.--, die (indirekte) Amortisation auf Fr. 8'000.-- und die Wohnnebenkosten auf Fr. 6'230.--, womit die Aufwendungen für die eheliche Liegenschaft einen Betrag von Fr. 32'378.-- pro Jahr ausmachten. Davon seien die Mietzinseinnahmen aus der Vermietung der

möblierten 2-Zimmerwohnung von Fr. 11'820.-- in Abzug zu bringen, was zu Nettowohnkosten von Fr. 20'558.-- pro Jahr bzw. rund Fr. 1'800.-- pro Monat führe (angefochtenes Urteil, S. 23 f.). Anstelle dieser von der Vorinstanz ermittelten Kosten, welche lediglich bei einem Verbleib der Berufungsbeklagten in der ehelichen Liegenschaft anfallen würden, ist im vorliegenden Berufungsverfahren ein dem ehelichen Lebensstandard (Einfamilienhaus) angemessener Betrag für eine alleinstehende Person einzusetzen. Für angemessen in diesem Sinne erachtet das Gericht einen Betrag von Fr. 1'400.--. Bezüglich des zu berücksichtigenden Steueraufwands ist die von der Vorinstanz in Anlehnung an die Eheschutzverordnung vom 23. Juni 2008 (BB 8) eingesetzte Steuerbelastung offensichtlich zu tief ausgefallen (angefochtenes Urteil, S. 25). So ergibt die Onlineberechnung für die Berufungsbeklagte, der – wie noch aufzuzeigen sein wird – ein höheres Erwerbseinkommen als von der Vorinstanz angenommen anzurechnen ist, auf der Basis eines steuerbaren Einkommens von Fr. 44'000.-- (Lohn und Unterhaltsbeiträge abzüglich Berufsauslagen, Versicherungsbeiträge und 3. Säule) eine Belastung von rund Fr. 500.-- pro Monat. Damit ergibt sich für die Berufungsbeklagte folgender der ehelichen Lebenshaltung entsprechende Bedarf: Grundbetrag Fr. 1'200.00 Wohnkosten Fr. 1'400.00 Krankenkasse Fr. 215.00 Versicherungen Fr. 50.00 Berufsauslagen Fr. 200.00 Steuern Fr. 500.00 Anteil ehelicher Lebensstandard Fr. 600.00 Total Fr. 4'165.00 f. Im vorgenannten Betrag noch nicht berücksichtigt ist der sog. Vorsorgeunterhalt, der gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB ebenfalls zum gebührenden Unterhalt gehört. Die Vorinstanz hat der Berufungsbeklagten diesbezüglich einen Betrag von monatlich Fr. 500.-- zugestanden. Begründet hat sie dies damit, dass der Ehe-

Seite 28 — 39 mann ab dem 12. Februar 2010 – dem Tag nach der Urteilsfällung – bis zum Eintritt ins ordentliche Pensionsalter aufgrund seines höheren Erwerbseinkommens mehr neue Vorsorgegelder bilden könne als die Ehefrau. Hierunter solle zwischen den Parteien ein gewisser Gleichstand geschaffen werden (angefochtenes Urteil, S. 25). Die Berufungsbeklagte hat in diesem Punkt bereits vor Vorinstanz einen Vorsorgebetrag von Fr. 1'000.-- geltend gemacht (act. II./4, S. 12; act. II./10, S. 23) und daran auch im Rahmen der Berufungsverhandlung festgehalten (act. 25, S. 10). Sie hält dafür, dass es nach Kenntnis der Abklärungen des Verwaltungsgerichts über ihre Vorsorgeansprüche angezeigt sei, den vorinstanzlich zugesprochenen Betrag markant zu erhöhen. Zunächst ist festzuhalten, dass der von der Vorinstanz der Berufungsbeklagten ermessensweise zugestandene Betrag von Fr. 500.-- im Bereiche der nahehelichen Vorsorgelücke liegt, welche sich mittels der vom Bundesgericht entwickelten Berechnungsmethode (BGE 135 III 158 E. 4.4 S. 160 f. = Urteil vom 14. November 2008 5A_210/2008, E. 4.4 und 7.2 ff.) in der 1. und 2. Säule ergibt. Damit stellt sich die Frage, ob sich aufgrund eines nach der Scheidung fortbestehenden Ungleichgewichts im Vorsorgeaufbau während der Ehe eine Aufstockung des Vorsorgeunterhalts rechtfertigt. Entgegen den Ausführungen von Rechtsanwalt Jörger (act. II./10, S. 13 und 28) bleibt in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass sich die Vorsorgesituation der Berufungsbeklagten keineswegs erheblich schlechter präsentiert als diejenige des Berufungsklägers. Im Bereich der 1. Säule kennt das holländische Recht zwar kein Splitting, wie dies die Vorinstanz als Bedingung für das Erlöschen der Unterhaltspflicht im Zeitpunkt des Eintritts des Berufungsklägers ins ordentliche Pensionsalter formuliert hat (angefochtenes Urteil, S. 29 f.). Umgekehrt entfällt aber als Folge davon, dass der Berufungskläger während der Ehe nie in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert war, auch das in Art. 29quinquies des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) für

den Scheidungsfall vorgesehene Einkommenssplitting. Dementsprechend kann der Berufungskläger aufgrund der voraussichtlich vollen Versicherungszeit mit einer maximalen AOW-Rente (= 1. Säule) von monatlich ca. € 1'000 brutto (zuzüglich Urlaubsgeld) rechnen, während die AOW-Rente der Berufungsbeklagten lediglich € 380 (zuzüglich Urlaubsgeld) betragen wird (vgl. dazu KB 18; BB 76.1; Edition der K. zu der von den Versicherungszeiten abhängigen Berechnung der Altersrente und der maximalen Rentenhöhe). Zusätzlich wird die Berufungsbeklagte aber eine schweizerische Altersrente von voraussichtlich Fr. 1'024.- erhalten (BB 74). Was die 2. Säule betrifft, werden die Ehegatten mit der hälftigen Teilung des vom Berufungskläger während der Ehe erworbenen Rentenanspruchs gegenüber seiner holländischen Pensionskasse (vgl. dazu oben E. 3)

Seite 29 — 39 grundsätzlich gleichgestellt. Dass der Berufungskläger gemäss provisorischer Berechnung (KB 18, S. 2) mit einer voraussichtlichen Altersrente von € 2'163 dennoch eine wesentlich höhere Rente beziehen können als die Berufungsbeklagte, die mit einer indexierten Rente von monatlich € 1'146 rechnen kann (act. 16.1 sowie bereits KB 19 und 20), ist die Folge seines nahehelichen Vorsorgeaufbaus, auf dessen vollständigen Ausgleich die Berufungsbeklagte keinen Anspruch hat. Die unterhaltsrechtliche Altersvorsorge knüpft vielmehr an die zuletzt gemeinsam gepflegte Lebenshaltung der Ehegatten an, auf deren Grundlage die auszugleichenden künftigen Einbussen in der Altersvorsorge zu bemessen sind (vgl. BGE 135 III 158 E. 4 sowie auch Urteil der I. Zivilkammer ZF 2008 85/86 vom 4. Mai 2009, E. 3.f/cc). Mit der ungleichen Vorsorgesituation allein kann die Erhöhung des Vorsorgeunterhalts demnach nicht begründet werden. Vorliegend ist nun allerdings zu berücksichtigen, dass zum ehelichen Lebensstandard auch der Aufbau einer privaten Altersvorsorge in Form von Beiträgen an die Säule 3a gehörte. Im Sinne einer Weiterführung des ehelichen Lebensstandards sind der Berufungsbeklagten daher auch weitere Einzahlungen in die 3. Säule zu ermöglichen (vgl. Ingeborg Schwenzer, in: FamKommentar Scheidung, Band I: ZGB, 2. Aufl., Bern 2011, N 10 zu Art. 125). Ins Gewicht fällt sodann, dass der bereits im 59. Altersjahr stehenden Berufungsbeklagten, die mit den bestehenden Rentenanswartschaften (AHV, AOW, G.) nur wenig mehr als ihren Grundbedarf zu decken vermöchte, für die Verbesserung ihrer Altersvorsorge nur noch ein relativ kurzer Zeitraum zur Verfügung steht. Der Berufungskläger seinerseits wird mit seiner Pensionierung ebenfalls einen markanten Einkommensrückgang hinzunehmen haben, weshalb ihm die weitere Erbringung von Unterhaltsleistungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zumutbar sein wird (vgl. dazu nachfolgend E. 9.a). Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, der Berufungsbeklagten bis dahin einen Beitrag von monatlich Fr. 500.-- für den weiteren Aufbau ihrer 3. Säule zuzugestehen und den Vorsorgeunterhalt insgesamt, d.h. unter Einbezug der Vorsorgelücke in der 1. und 2. Säule, somit antragsgemäss auf Fr. 1'000.-- festzusetzen. Der gebührende Unterhalt der Berufungsbeklagten erhöht sich damit auf Fr. 5'165.--. 7.a. Steht der gebührende Unterhalt der Berufungsbeklagten fest, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, inwiefern sie diesen aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Der Vorrang der Eigenversorgung ergibt sich direkt aus dem Wortlaut von Art. 125 Abs. 1 ZGB. Ist diese einem Ehegatten vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich bzw. zumutbar, so dass er auf Unterhaltsleistungen des anderen angewiesen ist, muss anschliessend in einem dritten Schritt dessen Leistungsfähigkeit ermittelt und ein angemessener Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden,

Seite 30 — 39 welcher auf dem Prinzip der nahehelichen Solidarität beruht (vgl. BGE 134 III 145 E. 4 S. 146 f. mit Hinweisen). Ob es dem berechtigten Ehegatten unmöglich oder unzumutbar ist, für seinen gebührenden Unterhalt selbst zu sorgen, beurteilt sich nach verschiedenen objektiven Kriterien. Massgebend ist vorab das tatsächlich erzielte oder erzielbare Nettoerwerbseinkommen aus zumutbarer beruflicher Tätigkeit. Bei Verweigerung der Aufnahme einer entsprechenden Arbeit ist auf das hypothetische Erwerbseinkommen abzustellen. Weitere Kriterien sind das Alter und die Gesundheit der berechtigten Person, die gelebte Ehe, die Aufgabenteilung während der Ehe, der jeweilige Ausbildungsstand sowie allfällig noch zu leistende Kinderbetreuungspflichten (vgl. Gloor/Spycher, a.a.O., N 6 ff. zu Art. 125 ZGB). Neben dem Alter kann namentlich eine verminderte Gesundheit zu einer nur beschränkten oder gar gänzlich entfallenden Eigenversorgungskapazität führen (vgl. BGE 127 III 289 E. 2.a/aa S. 291).

b. Die Vorinstanz hat der Berufungsbeklagten ein zumutbares Nettoeinkommen von Fr. 2'000.-- pro Monat angerechnet (angefochtenes Urteil, S. 25 f.), ob- schon die Berufungsbeklagte im vorinstanzlichen Verfahren zuvor sowohl in der Prozessantwort (act. II./4, S. 12 ff.) als auch noch anlässlich der Hauptverhandlung (act. II./10. S. 20 ff.) ausdrücklich ein solches in der Höhe von Fr. 2'800.-- zu- gestanden hat. Für ein derartiges Vorgehen ist vorliegend kein Grund ersichtlich. Daran ändert auch die von Rechtsanwalt Jörger im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung erstmalig vorgebrachte Behauptung, selbst das von der Vorinstanz der Unterhaltsberechnung zugrunde gelegte Eigeneinkommen sei mit Fr. 2'000.-- zu hoch gegriffen und auch die ursprüngliche Annahme der Berufungsbeklagten, mit Eigenverdienst und Arbeitslosengeldern ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'800.-- erzielen zu können, habe sich als zu optimistisch herausgestellt (act. 25, S. 10 f.), nichts. Gestützt auf Art. 138 Abs. 1 aZGB in Verbindung mit Art. 5d Abs. 2 aEGZZGB sind neue Tatsachen vor der oberen kantonalen Instanz mit der Berufungserklärung beziehungsweise innert der Frist für die Anschlussberufung vorzubringen (PKG 2004 Nr. 1 E. 5.b). Danach ist dies nicht mehr möglich. Ungeachtet dessen hat die Berufungsbeklagte die entsprechende Tatsachenbehauptung aber auch in keiner Form nachgewiesen, weshalb sie auch aus diesem Grund unberücksichtigt zu bleiben hätte. Für eine Reduktion des seitens der Berufungsbeklagten ehemals ausdrücklich anerkannten hypothetischen Einkommens besteht sodann auch aus nachfolgenden Gründen kein Anlass: Wie die Vorinstanz zunächst zutreffend ausgeführt hat (angefochtenes Urteil, S. 26), ist die Berufungsbeklagte jeweils in Teilzeitanstellung als Sprachlehrerin bei der L. in T. und beim Physiotherapieunternehmen M. AG in S. tätig, wo sie auf-

Seite 31 — 39 grund der im Recht liegenden Lohnabrechnungen des Jahres 2009 von Januar bis und mit Oktober (vgl. Editionen der Berufungsbeklagten act. 4, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 28 und 29 sowie BB 75.1 und 75.2) einen durchschnittlichen Monatslohn von rund Fr. 2'122.-- erzielte. Aufgrund der im Jahre 2007 (nebst der Anstellung bei der L.) ausgeübten Tätigkeit bei der N. AG mit einem Jahresverdienst von Fr. 28'135.-- (vgl. BB 8, S. 10) kann die Berufungsbeklagte seit der Kündigung besagter Arbeitsstelle zudem Arbeitslosentaggelder beziehen, deren Höhe von den jeweils als Sprachlehrerin erzielten Zwischenverdiensten abhängt und gemäss den bei den Akten liegenden Taggeldabrechnungen von September 2008 bis und mit September 2009 (vgl. BB 40-43 sowie die Editionen der Berufungsbeklagten act. 6, 9, 12, 15, 18, 21, 23, 27 und 30) durchschnittlich Fr. 1'350.-- betrug. Im Jahre 2009 verfügte die Berufungsbeklagte demnach über monatliche Einkünfte von insgesamt rund Fr. 3'470.--. Das von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang erwähnte Auslaufen der Rahmenfrist

für den Bezug von Arbeitslosengeldern führt sodann nicht zwingend zum Wegfall der Bezugsberechtigung. Vielmehr kann – solange der Höchstanspruch an Taggeldern noch nicht ausgeschöpft ist und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind – anschliessend erneut Antrag auf eine weitere Rahmenfrist gestellt werden (vgl. Art. 9 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist für den Leistungsbezug ist allerdings mit einer Neuberechnung des versicherten Verdienstes und damit auch der Höhe des Taggeldes verbunden (vgl. Art. 22 ff. AVIG). Bei fortbestehender Arbeitslosigkeit wird die Berufungsbeklagte daher einen Einkommensrückgang zu verzeichnen haben, weshalb auf Dauer nicht mit einem über dem zugestandenem Betrag von Fr. 2'800.-- liegenden Einkommen gerechnet werden kann. Dies gilt umso mehr, als die Chancen der Berufungsbeklagten auf dem Arbeitsmarkt bei den gegebenen Verhältnissen – Heirat im Alter von 22 Jahren, keine abgeschlossene Ausbildung, anfänglich Hausfrau und Mutter, ab 1992 bis zur Trennung im Jahr 2006 lediglich teilzeitliche Erwerbstätigkeit mit schwankenden Einkommen zwischen Fr. 3'700.-- bis maximal knapp 24'000.-- pro Jahr (vgl. BB 74, letzte Seite), Teilarbeitslosigkeit seit 2008 – als getrübt zu bezeichnen sind. Eine Ausdehnung ihrer Tätigkeit als Sprachlehrerin für Erwachsene war ihr in den vergangenen drei Jahren trotz der von der Arbeitslosenversicherung zweifellos verlangten Suchbemühungen nicht möglich. Sie wird daher nicht umhin kommen, eine Ausweitung der Stellensuche auf andere Tätigkeiten ins Auge zu fassen. Dabei kann der Berufungsbeklagten zumindest in einem Teilzeitpensum auch die Wiederaufnahme einer Tätigkeit als Serviceangestellte zugemutet werden, zumal sie in diesem Bereich aufgrund ihres

Seite 32 — 39 früheren Anstellungsverhältnisses bei der N. AG bereits über gewisse Erfahrungen verfügt. Eine derartige Anstellung wird allerdings zwangsläufig schlechter entlohnt sein als ihre bisherige Tätigkeit als Sprachlehrerin. Soweit der Berufungskläger in diesem Zusammenhang nach wie vor geltend macht, die Berufungsbeklagte könne ein monatliches Einkommen von Fr. 4'000.-- erzielen (act. 24, S. 5), ist er aus den dargelegten Gründen nicht zu hören. c. Nach dem Gesagten steht einem Gesamtbedarf der Berufungsbeklagten von Fr. 5'165.-- ein Einkommen von Fr. 2'800.-- gegenüber, woraus eine Unterdeckung von Fr. 2'365.-- resultiert. Der von der Vorinstanz zugesprochene Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'300.-- liegt unter diesem Betrag, weshalb er im Ergebnis – unter Vorbehalt der ausreichenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Berufungsklägers, auf welche nachfolgend noch kurz einzugehen sein wird – nicht zu beanstanden ist. Eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrags fällt dagegen mangels Erhebung einer Anschlussberufung ausser Betracht. 8.a. Zu prüfen bleibt somit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Berufungsklägers. Was dessen Einkommen betrifft, hat die Vorinstanz auf den Lohnausweis 2008 (KB 23) abgestellt und gestützt darauf ein durchschnittliches Nettoeinkommen von Fr. 9'085.-- errechnet. Ein Abstellen auf die monatlichen Lohnabrechnungen 2009 (KB 24), welche – mit Ausnahme für den Monat Mai, in welchem mit dem Feriengeld einmalig ein Betrag von Fr. 13'150.-- ausbezahlt wurde – tiefere monatliche Auszahlungen von rund Fr. 7'700.-- ausweisen, wurde mit der Begründung abgelehnt, es sei nicht ersichtlich, weshalb sich der Lohn im Vergleich zum Vorjahr zu Ungunsten des Arbeitsnehmers hätte verändern sollen (angefochtenes Urteil, S. 26 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung hat der Berufungskläger zwar daran festgehalten, monatlich ca. Fr. 7'500.-- zu verdienen und im Mai jeweils zusätzlich ein Feriengeld ausbezahlt zu erhalten. Substantiierte Einwendungen gegen das von der

Vorinstanz als massgeblich bezeichnete Einkommen hat er indessen nicht erhoben. Insofern besteht für das Gericht kein Grund, von den vorinstanzlichen Feststellungen abzuweichen. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, wäre seine Leistungsfähigkeit im Übrigen selbst dann zu bejahen, wenn man auf die tieferen Angaben des Berufungsklägers abstellen und – wie von ihm im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemacht – von einem Nettoeinkommen von abgerundet Fr. 8'300.-- ausgehen würde, so dass letztlich irrelevant ist, welcher der beiden Löhne der Berechnung zugrunde gelegt wird. b. Bei der Bedarfsberechnung des Berufungsklägers ging die Vorinstanz (angefoghtenes Urteil, S. 27) von einem Betrag von Fr. 5'544.-- (Grundbedarf Fr.

Seite 33 — 39 1'200.--, Hypothekarschulden/Wohnnebenkosten Fr. 1'800.--, Krankenkasse Fr. 230.--, Versicherungen Fr. 50.--, Unterhalt E. Fr. 1'764.--, Steuern Fr. 500.--) aus. Davon können die Beträge für Grundbedarf, Krankenkasse und Versicherungen unverändert übernommen werden. Für die Wohnkosten ist dem Berufungskläger dagegen gleich wie der Berufungsbeklagten ein Betrag von Fr. 1'400.-- anzurechnen. Ebenso ist die Steuerbelastung auf den von beiden Parteivertretern übereinstimmend eingesetzten Betrag von Fr. 800.-- (act. II./3, S. 5; act. II./4, S. 12; act. II./10, S. 23) zu erhöhen. Hinzu kommt sodann – in Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Ehegatten – der Anteil des Berufungsklägers am ehelichen Lebensstandard in Höhe von Fr. 600.-- sowie der auch ihm zuzugestehende Beitrag an seine private Altersvorsorge (3. Säule) in Höhe von Fr. 500.--. Sein eigener gebührender Unterhalt beläuft sich demnach auf Fr. 4'780.--. In Gegenüberstellung mit seinem Einkommen von mindestens Fr. 8'300.-- verbleibt dem Berufungskläger folglich ein Überschuss von Fr. 3'520.-- pro Monat, so dass er ohne weiteres in der Lage ist, der Berufungsbeklagten einen Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 2'300.-- zu leisten. Die von der Vorinstanz angeordnete Indexierung des Unterhaltsbeitrags ist unangefoghten geblieben und ist der Klarheit halber ins Berufungsurteil zu übernehmen. c. In Bezug auf den Unterhaltsbeitrag an die Tochter E., welchen die Vorinstanz dem Bedarf des Berufungsklägers angerechnet hat, ist zu bemerken, dass E. gemäss Aussagen der Parteien anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung ihre Ausbildung zur Physiotherapeutin an der O. zwischenzeitlich abgeschlossen hat und zurzeit ein Praktikum absolviert. Dabei erzielt sie ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 1'200.--. Laut Aussage des Berufungsklägers sei zwischen ihm und seiner Tochter vereinbart worden, dass er weiterhin für ihre Wohnungsmiete in Höhe von ca. Fr. 630.-- aufkomme, während sie selbst für die Bestreitung des Lebensunterhalts ihren Praktikumslohn verwende. Unter diesen Umständen kann offengelassen werden, ob sich die Berufungsbeklagte den Unterhalt für die mündige Tochter, der nicht Gegenstand des Scheidungsverfahrens bildet und gegenüber dem nahehelichen Unterhalt grundsätzlich zurückzutreten hätte (vgl. dazu Schwenzer, a.a.O., N. 28 zu Art. 125 mit weiteren Hinweisen), überhaupt entgegenhalten lassen müsste (vgl. zum diesbezüglichen Einwand ihres Rechtsvertreters im vorinstanzlichen Verfahren act. II./10 S. 27). Vielmehr kann es vorliegend mit der Feststellung sein Bewenden haben, dass der Berufungskläger selbst unter Einbezug des Unterhaltsbeitrags an die Tochter E. von derzeit noch Fr. 630.-- über ausreichende Mittel verfügt, um der Berufungsbeklagten den zuvor ermittelten Unterhaltsbeitrag zu entrichten.

Seite 34 — 39 9.a. Schliesslich braucht noch über die Dauer der Unterhaltspflicht befunden zu werden. Die Vorinstanz hat das Erlöschen der Unterhaltspflicht auf den Zeitpunkt des Eintritts des Berufungsklägers ins ordentliche AHV-Alter an die Bedingung geknüpft, dass

der Rentenanspruch des Berufungsklägers aus der 1. Säule in Holland zwischen den Parteien hälftig gesplittet wird (angefochtenes Urteil, S. 29 f.). Letzteres ist – wie aus den bereits vor Vorinstanz eingereichten Akten klar hervorgeht – nicht der Fall, weshalb die vorinstanzliche Regelung im Ergebnis einer unbefristeten Rentenverpflichtung in Höhe der halben AOW-Rente des Berufungsklägers gleichkommt. Eine derartige Regelung erscheint im vorliegenden Fall nicht sachgerecht. Wie bereits dargelegt wurde (vgl. E. 6.f), wird die Berufungsbeklagte zwar eine wesentlich geringere AOW-Rente (€ 380) beziehen können als der Berufungskläger (€ 1000), dafür wird sie aber zusätzlich eine Altersrente der schweizerischen AHV in der voraussichtlichen Höhe von Fr. 1'024.-- ausgerichtet erhalten. Im Bereiche der I. Säule wird sie demnach tendenziell sogar besser gestellt sein als der Berufungskläger. Ein Ungleichgewicht wird sich einzig im Bereiche der 2. Säule ergeben, wo der Berufungskläger – als Folge seiner weiteren Erwerbstätigkeit in den kommenden Jahren – mit einer Rente von € 2'163 rechnen kann, während die Rente der Berufungsbeklagten auf den während der Ehe aufgebauten Anspruch von € 1'146 limitiert bleiben wird. Dieser nachehelichen Vorsorgelücke der Berufungsbeklagten wurde indessen bereits bei der Bemessung des Vorsorgeunterhalts Rechnung getragen, weshalb sie keine unbefristete Rentenverpflichtung zu begründen vermag. Der Berufungskläger wird nach seiner Pensionierung mit den Renten der AOW (€ 1000) und der G. (€ 2'163) selber nur noch über kaum die Hälfte seines derzeitigen Einkommens verfügen können. Müsste er – wie von der Vorinstanz angeordnet – noch die Hälfte seiner AOW-Rente an die Berufungsbeklagte weiterleiten, wäre diese letztlich sogar besser gestellt als der Berufungskläger. Es rechtfertigt sich deshalb, die Unterhaltspflicht des Berufungsklägers mit dessen Eintritt ins gesetzliche Pensionsalter enden zu lassen. Eine darüber hinausgehende Unterhaltspflicht erscheint unter den gegebenen Umständen als unangemessen.

b. Nachdem der nacheheliche Unterhalt gemäss vorliegendem Urteil auf der Annahme eines Auszugs der Berufungsbeklagten aus der bisher bewohnten Liegenschaft in W. beruht, wird der Beginn der nachehelichen Unterhaltspflicht naheliegenderweise auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Berufungsurteils festgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es bei der vorsorglichen Regelung gemäss Eheschutzverfügung des Bezirksgerichtspräsidiums S. vom 23. Juni 2008 (BB 8) und Massnahmeverfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Prättigau/Davos vom 8. Juni

Seite 35 — 39 2009 (Editionen des Bezirksgerichts Prättigau/Davos act. 14). Demnach gehen mit Ausnahme der Nebenkosten, von denen die Berufungsbeklagte 5/7 zu übernehmen hat, sämtliche Liegenschaftskosten zu Lasten des Berufungsklägers, dem im Gegenzug die Mietzinseinnahmen aus der Einliegerwohnung zustehen. Nicht im vorliegenden Verfahren zu regeln ist die Frage der Kostentragung ab Rechtskraft des Urteils bis zur Versteigerung der Liegenschaft. Darüber werden sich die Parteien spätestens mit der Abrechnung über den Steigerungserlös zu verständigen haben. Hingewiesen werden kann in diesem Zusammenhang immerhin auf Art. 649 Abs. 1 ZGB, wonach die Kosten von den Miteigentümern grundsätzlich im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen sind. Sollte die Berufungsbeklagte die Liegenschaft über die Rechtskraft hinaus nutzen wollen, wird sie sich dafür zudem eine angemessene Entschädigung – wohl auf der Basis des Eigenmietwerts – anrechnen lassen müssen.

10. Die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung wurde vom Berufungskläger ebenfalls angefochten. Diese ist somit im Folgenden unter Berücksichtigung des Ausgangs des Berufungsverfahrens zu überprüfen. Des Weiteren sind die Kosten für das vorliegende Berufungsverfahren zu verteilen.

a. Nach Art. 122 Abs 1 ZPO wird der unterliegende Teil in der Regel zur Übernahme sämtlicher

Kosten verpflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Darüber hinaus wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, können die aussergerichtlichen Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie die gerichtlichen verteilt werden (Art. 122 Abs. 2 ZPO). b. Die Berufungsbeklagte beantragte im vorinstanzlichen Verfahren einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 4'000.-- bis zum Eintritt ihrer AHV-Rentenberechtigung und anschliessend einen lebenslänglich zu entrichtenden Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 2'000.--, währenddem der Berufungskläger jeglichen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt ablehnte. Mit einem zugesprochenen Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 2'300.-- bis zum Eintritt des Berufungsklägers ins gesetzliche Pensionsalter ist die Berufungsbeklagte in diesem Punkt letztlich mehr als zur Hälfte unterlegen, zumal ein über das AHV-Rentenalter des Berufungsklägers hinausgehender nahehelicher Unterhaltsanspruch abgelehnt wurde. Lediglich teilweise durchzudringen vermochte sie bei der strittigen Hinzurechnung in Bezug auf das Internetsparkonto im Rahmen der güter-

Seite 36 — 39 rechtlichen Auseinandersetzung. Und schliesslich war auch ihrem Antrag auf Zuweisung der ehelichen Liegenschaft zu Alleineigentum kein Erfolg beschieden. Mangels Finanzierbarkeitsnachweises sowie aufgrund ihrer Weigerung, einen gemeinsamen Verkauf mit dem Berufungskläger in Betracht zu ziehen, ist diese nunmehr öffentlich zu versteigern. Angesichts dieser Umstände rechtfertigt es sich, die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu 2/3 der Berufungsbeklagten und zu 1/3 dem Berufungskläger aufzuerlegen. Im gleichen Verhältnis sind die ausseramtlichen Kosten zu verteilen. Rechtsanwalt Jörger stellte hierfür einen Aufwand von Fr. 25'330.50 (83 Stunden 30 Minuten à Fr. 270.--; inkl. MWSt und Auslagenersatz [act. II./11]) in Rechnung. Rechtsanwalt Schmid unterliess es, eine Honorarnote ins Recht zu legen. Da jedoch davon auszugehen ist, dass sein Aufwand in etwa mit demjenigen von Rechtsanwalt Jörger vergleichbar war, ist für die ausseramtliche Kostenzuteilung auch auf Seiten des Berufungsklägers von einem Arbeitsaufwand von rund 83 Stunden auszugehen. Mangels Vorliegen einer Honorarvereinbarung ist hierbei praxisgemäss von einem Stundenansatz von Fr. 240.-- auszugehen, was unter der Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 7,6 % zu einem Honoraranspruch von rund Fr. 21'000.-- führt. Nach Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche im Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens ergibt sich damit eine ausseramtliche Entschädigung zugunsten des Berufungsklägers von Fr. 5'560.-- (inkl. MWSt). c. Im vorliegenden Berufungsverfahren vermochte der Berufungskläger mit seinem Rechtsbegehren auf Teilung des Miteigentums an der Liegenschaft in W. durchzudringen. Teilweise obsiegte er auch hinsichtlich der Hinzurechnung der strittigen Bezüge vom sog. Internetsparkonto. Unterlegen ist er indessen mit seinem Antrag auf Aufhebung der Verpflichtung zur Leistung von nahehelichem Unterhalt. Einzig hinsichtlich der Befristung ist er auch in diesem Punkt durchgedrungen. Unter diesen Umständen erscheint es auch im Berufungsverfahren angezeigt, die Kosten zu 2/3 der Berufungsbeklagten und zu 1/3 dem Berufungskläger aufzuerlegen. Rechtsanwalt Schmid reichte hierfür eine Honorarnote über Fr. 10'656.80 (inkl. MWSt. und Auslagen) ein. Die Gegenseite erhob dagegen keine Einwände. Von Rechtsanwalt Jörger wurde keine Honorarnote ins Recht gelegt, er gab aber anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung einen Aufwand von rund 25 Stunden an. Aufgrund der sich bei den Akten befindlichen Honorarvereinbarung (act. II./7) ist dabei von einem Stundenansatz von Fr. 270.-- auszugehen. Sein

Honoraranspruch beträgt demnach rund Fr. 7'000.-- (inkl. MWSt). Zufolge Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens hat die Berufungsbeklagte den Berufungskläger für das vorliegende

Seite 37 — 39 Verfahren somit mit Fr. 4'770.-- (inkl. MWSt und Spesen) aussergerichtlich zu entschädigen.

Seite 38 — 39 III.

E. 4

Im Übrigen sei das vor dem Vermittler deponierte Rechtsbegehren der Beklagten abzuweisen (keine Unterhaltszahlung).

E. 4.1

S. 61 mit Hinweisen; Gloor/Spycher, a.a.O., N 25 zu Art. 125 ZGB). Dass vorliegend eine lebensprägende Ehe gegeben ist, hat die Vorinstanz gestützt auf die

Seite 24 — 39 entsprechenden tatsächlichen Feststellungen – Ehedauer bis zur Trennung rund 31 Jahre, drei gemeinsame Kinder, grundsätzlich klassische Rollenverteilung mit Haushaltführung und Kinderbetreuung durch die Berufungsbeklagte, welche erst nach Erwerb der wirtschaftlichen Selbständigkeit der beiden älteren Kinder wieder einer teilweisen Erwerbstätigkeit nachging – zutreffend erkannt (vgl. angefochtenes Urteil, S. 21). Dass die Ehe der Parteien lebensprägenden Charakter hatte, blieb im Berufungsverfahren im Übrigen völlig unbestritten. b. Die Vorinstanz hat ausgehend von der Methode der Bedarfsberechnung mit Überschussteilung (vgl. angefochtenes Urteil, S. 23) zunächst den (erweiterten) Grundbetrag beider Parteien – bei der Ehefrau unter Anrechnung eines gewissen Vorsorgebedarfs, beim Ehemann unter Einbezug des in der Höhe unbestrittenen Bedarfs der noch bis im Sommer 2012 in Ausbildung stehenden Tochter E. – so wie deren jeweilige Einkommen ermittelt und sich nach Feststellung eines Einkommensüberschusses von über Fr. 1'200.-- mit der Frage befasst, ob die Ehefrau an demselben zu beteiligen sei oder nicht. Unter Verweis auf den Bundesgerichtsentscheid 5A_513/2007 vom 18. Dezember 2007 (= BGE 134 III 145) sowie mit der sinngemässen Begründung, dass in Anbetracht der bereits während der Ehe erfolgten beruflichen Integration keine ehebedingte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Selbständigkeit vorliege, die Altersvorsorge durch die Teilung der Vorsorgeguthaben und die Berücksichtigung eines zusätzlichen privaten Vorsorgeaufbaus gewährleistet sei und die Unterhaltfordernde und somit für den gelebten Lebensstandard beweispflichtige Ehefrau nicht nachgewiesen habe, dass sie heute entbehren müsse, was sie sich während der Ehe habe leisten können, hat sie eine Überschussbeteiligung schliesslich abgelehnt (vgl. angefochtenes Urteil, S. 27 ff.). Im Ergebnis ist sie damit der Argumentation des Berufungsklägers (act. II./3, S. 6; II./9, S. 4 f.) gefolgt. Indessen hat sie dabei ausser Acht gelassen, dass der erhöhte eheliche Lebensstandard, den die Berufungsbeklagte – zumindest an der Hauptverhandlung (act. II./10, S. 19) – sehr wohl behauptet und mit den zuvor eingelegten Urkunden (Eheschutzverfügung des Bezirksgerichtspräsidiums S. vom 23. Juni 2008 [BB 8] sowie die Steuererklärung bzw. Veranlagungsverfügung 2006 [BB 23 und 24]) auch in einer für die annäherungsweise Ermittlung der ehelichen Lebenshaltung ausreichenden Art und Weise nachgewiesen hat, nicht nur einen erhöhten Wohnstandard (Einfamilienhaus), sondern einen allgemein über den betriebsrechtlichen Grundbetrag hinausgehenden Aufwand für die Lebenshaltung umfasste. Diesem erhöhten Aufwand ist – soweit der gebührende Unterhalt konkret ermittelt wird – praxisgemäss mit einem

entsprechenden Zu- schlag (Anteil an der ehelichen Lebenshaltung) Rechnung zu tragen (vgl. dazu

Seite 25 — 39 Urteile der I. Zivilkammer ZK1 10 38 vom 5. Juli 2011, E. 4.d; ZK1 09 30 vom 17. Mai 2010, E. 4.c; ZK1 09 22 vom 15. September 2009, E. 4.b; ZK1 09 20 vom 7. September 2009, E. 5.e; ZF 08 85/86 vom 4. Mai 2009, E. 3.e/aa). c. Bei einer lebensprägenden Ehe bemisst sich der gebührende Unterhalt an dem in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standard (zuzüglich scheidungsbe- dingter Mehrkosten), auf dessen Fortführung bei genügenden Mitteln beide Teile Anspruch haben, der aber gleichzeitig auch die Obergrenze des gebührenden Un- terhalts bildet (vgl. BGE 134 III 145 E. 4 S. 146 mit Verweis auf BGE 132 III 593 E.

E. 5

A. sei zu verpflichten, B. monatliche, monatlich im Voraus zahlbare Un- terhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: - ab Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Eintritt der AHV-Rentenberechtigung von B. CHF 4'000.—; - ab Eintritt der AHV-Rentenberechtigung von B. CHF 2'000.—, wobei dieser Unterhaltsbeitrag B. lebenslänglich zu entrichten sowie aktiv und passiv unvererblich sei. Die Unterhaltsbeiträge seien praxisgemäss zu indexieren.

E. 6

Sofern sich die Anträge von A. nicht mit jenen von B. inhaltlich decken, seien erstere abzuweisen.

E. 7

Die ausseramtlichen Entschädigungen werden wettgeschlagen.

E. 8

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 9

(Mitteilung).“ F. Gegen dieses Urteil liess A. mit Eingabe vom 20. April 2010 Berufung beim Kantonsgericht von Graubünden erklären. Dabei stellte er folgendes Rechtsbe- gehen: „1.a) Das Urteil vom 11. Februar 2010, mitgeteilt am 12. März 2010, des Bezirksgerichtes Prättigau/Davos, (Pr. Nr. _) sei in Ziff. 2 Abs. 2 aufzuheben. 1.b) Der nach Gesetz vorzunehmenden güterrechtlichen Auseinander- setzung sei folgende Tabelle zugrunde zu legen: Güterrechtliche Auseinandersetzung AB. AKTIVEN 31.12.2008 Privatkonto _ 1'149 31.12.2008 Sparkonto _ 1'118 31.12.2008 Sparkonto _ 4'584 31.12.2008 Sparkonto _ 3'143 31.12.2008 Privatkonto _ 170 31.12.2008 3a Säule (Vorinstanz, S. 15, 16 u. 17) 41'326 Postgiro Holland 2'525 € 1'595.00 Internetsparkonto 15'217 € 9'612.00 Haus in W. prov. 770'000 1. Hypothek -455'000 2. Hypothek -63'000 252'000

Seite 6 — 39 Der Wert des Hauses in W. ist mit CHF 770'000.-- provisorisch ein- gesetzt. Verbindlich ist die noch zu erstellende amtliche Schätzung. Die gemeinsame Errungenschaft und die Errungenschaftsanteile können noch variieren. 1.c) Sollte B. das Wohnhaus Vers.-Nr. _ mit Doppelgarage Vers. Nr. _ nicht zu alleinigem Eigentum übernehmen können, ist das Miteigen- tum an der Liegenschaft gemäss Art. 650f ZGB zu teilen (s. Replik vom 20. Mai 2009, Ziff. 2 Abs. 2 des Rechtsbegehrens). 2. Das Urteil vom 11. Februar 2010, mitgeteilt am 12. März 2010, des Bezirksgerichtes Prättigau/Davos, (Pr.

Nr. 1) sei in Ziff. 4 aufzuheben. Eine Unterhaltszahlung an die Ehefrau und Beklagte sei abzuweisen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich Mehrwertsteuer für das Verfahren vor Bezirksgericht Prättigau/Davos und das Verfahren vor dem Kantonsgericht zu Lasten der Beklagten.“ Zusätzlich stellte er den Beweisantrag, in Bezug auf den Verkehrswert der Liegenschaft sei eine amtliche Schätzung beizuziehen. Eine aktuelle Verkehrswertschätzung sei erforderlich, wenn die Ehefrau das Wohnhaus übernehmen wolle. Ferner wurde mit der Berufungserklärung eine Dokumentation „Lohnnachzahlungen“ eingereicht, welche über die Verwendung der strittigen nachträglichen Lohnzahlungen des Berufungsklägers Auskunft geben soll. G. Mit Stellungnahme vom 1. Juni 2010 beantragte die Berufungsbeklagte, den Beweisantrag betreffend Beizug einer amtlichen Schätzung abzulehnen. Zum einen solle dieser Antrag der Beurteilung eines der Parteidisposition unterliegenden Sachverhaltspunktes dienen, den der Berufungskläger (selbst) eingebracht habe und der vor erster Instanz nicht streitig gewesen sei, und zum anderen sei der Antrag erst vor Berufungsinstanz und somit zu spät gestellt worden. Ebenso seien die eingereichten Aktenstücke betreffend Verwendung der Lohnzahlungen aus dem Recht zu weisen. Eine Berufungserklärung habe gemäss Art. 219 ZPO- Vermögen Ehefrau gemäss Steuererklärung 2008 27'130 Guthaben der Ehefrau Säule 3a (vgl. S. 17, Vorinst.) 11'769 Total Aktiven 360'131 PASSIVEN 1.9.2008 Darlehen Mutter (vgl. S. 17, Vorinstanz) -37'483 Total Passiven -37'483 Gemeinsame Errungenschaften 322'648 Errungenschaftsanteile 161'324

Seite 7 — 39 GR (lediglich) die formulierten Anträge auf Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und der Beurteile sowie neue Einreden, soweit solche noch zulässig seien, zu enthalten. Weitere Ausführungen – und um solche handle es sich bei dieser vom Berufungskläger selbst erstellten „Dokumentation“ – dürfe eine Berufungserklärung nicht enthalten. Auch diene eine solche mit der Berufungserklärung ins Recht gelegte „Dokumentation“ der Umgehung des Urkundenbeweises und stelle allenfalls (ebenfalls) ein neues Beweismittel dar, das vor der Berufungsinstanz gemäss Art. 226 Abs. 1 ZPO-GR nicht angerufen werden dürfe. Mit Schreiben vom 7. Mai 2010 verzichtete das Bezirksgericht Prättigau/Davos unter Einreichung sämtlicher Akten sowie unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil auf eine Vernehmlassung. H. Mit Schreiben vom 20. Januar 2011 lud die Vorsitzende der I. Zivilkammer die Parteien auf den 14. Februar 2011 zu einer Einigungsverhandlung im Sinne von Art. 91 ZPO ein. An derselben vermochten sich die Parteien zwar nicht zu einigen, erklärten sich jedoch dazu bereit, den an der Einigungsverhandlung erarbeiteten Vergleichsvorschlag einer eingehenden rechtlichen sowie rechnerischen Überprüfung zu unterziehen. Nach mehrmaliger Fristerstreckung setzte der Rechtsvertreter des Berufungsklägers die Vorsitzende der I. Zivilkammer mit Schreiben vom 7. Juni 2011 vom definitiven Scheitern der Einigungsverhandlungen in Kenntnis und ersuchte darum, das Berufungsverfahren fortzusetzen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Parteien hätten sich insbesondere nicht über die Zuteilung des Hauses zu einigen vermocht. I. Mit prozessleitender Verfügung der Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 5. Juli 2011 (act. 22) wurden die mit der Berufung eingereichten Urkunden (act. 01/4 mit Beilagen 1-16) sowie die mit Schreiben vom 29. März 2011 eingereichte Abschreibungsverfügung der instruierenden Richterin des Verwaltungsgerichts von Graubünden vom 16. November 2010 betreffend Vorsorgeguthaben (act. 16/1) zu den Akten genommen. Sodann wurde der Antrag auf Beizug einer amtlichen Schätzung für die im Miteigentum der Ehegatten stehende Liegenschaft gutgeheissen und die anlässlich der Einigungsverhandlung vom 14. Februar

2011 ein- gereichte Schätzungseröffnung vom 18. Mai 2010 (act. 14) ebenfalls zu den Akten genommen. J. Am 12. September 2011 fand die mündliche Berufungsverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden statt. Anwesend waren der Berufungskläger und die Berufungsbeklagte sowie deren beiden Rechtsvertreter. Die Vorsitzende

Seite 8 — 39 setzte die Parteien davon in Kenntnis, dass in Bezug auf die Zusammensetzung des Gerichts anstelle des Kantonsgerichtspräsidenten Brunner Kantonsrichter Hu- bert Einsitz nehme. Einwände dagegen sowie gegen die Zuständigkeit des Ge- richts wurden nicht erhoben, woraufhin die Vorsitzende das Gericht für legitimiert erklärte. Danach wurde festgestellt, dass die einverlangten Kostenvorschüsse fristgerecht eingegangen sind. Im Einverständnis mit den Parteien verzichtete die Vorsitzende auf ein Verlesen der Berufungsanträge. Im Rahmen der Bereinigung des Beweisverfahrens reichte Rechtsanwalt Schmid als Bestandteil seiner Aus- führungen im anschliessenden Parteivortrag eine Berechnung der güterrechtlichen Auseinandersetzung ohne das Haus ein, welche zu den Akten genommen wurde. Rechtsanwalt Jörger brachte hiergegen keine Einwände vor und stellte seinerseits in Aussicht, im Rahmen seines Parteivortrags auf die Beweisverfügung vom 5. Juli 2011 zurückkommen zu wollen. Das Beweisverfahren wurde daher mit einem ent- sprechenden Vorbehalt wie auch unter Vorbehalt einer richterlichen Befragung der Parteien geschlossen. Im Anschluss nahmen die Rechtsvertreter der Parteien in ihren Plädoyers zur Berufung Stellung. Rechtsanwalt Schmid hielt in seinem Par- teivortrag an den Anträgen gemäss Berufungserklärung vom 20. April 2010 fest. Rechtsanwalt Jörger stellte Antrag auf Abweisung der Berufung. Eventualiter sei Ziffer 2 Abs. 2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs aufzuheben und die Beru- fungsbeklagte zu verpflichten, dem Berufungskläger Fr. 30'173.-- zu bezahlen. Subeventualiter sei Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs zu ergänzen und der Berufungskläger zu verpflichten, der Berufungsbeklagten zu Zwecken der Verrechnung mit der güterrechtlichen Ausgleichszahlung gemäss Ziffer 2 Abs. 2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs den nahehelichen Unterhalt zum Teil, nämlich in Höhe der güterrechtlichen Ausgleichszahlung, in Form einer (Teil-) Ab- findung zu bezahlen. Ferner sei in formeller Hinsicht auf die Beweisabnahmever- fügung vom 5. Juli 2011 zurückzukommen und die amtliche Schätzungseröffnung vom 18. Mai 2010 nicht zu den Akten zu nehmen bzw. aus dem Recht zu weisen. In der Folge wurden die Parteien von der Vorsitzenden befragt, wobei insbesonde- re die berufliche und finanzielle Situation von B. im Hinblick auf eine allfällige Übernahme der ehelichen Liegenschaft in W. zu Alleineigentum sowie die Ver- wendung der Geldbezüge vom Internetsparkonto von A. thematisiert wurden. An- schliessend erhielten die Rechtsvertreter die Gelegenheit zur Replik bzw. Duplik, wovon beide Gebrauch machten. Beide Rechtsvertreter gaben je eine Abschrift ihrer mündlichen Plädoyers zu Händen des Aktuars ab. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers reichte ausserdem seine Honorarnote ein, gegen welche seitens der Gegenpartei keine Einwände erhoben wurden.

Seite 9 — 39 Auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil, die Ausführungen der Rechtsvertre- ter der Parteien in den Rechtsschriften und anlässlich der Berufungsverhandlung sowie auf die Aussagen der Parteien im Rahmen der richterlichen Befragung wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.a. Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessord- nung (ZPO-CH; SR 272) rechtshängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz (Art. 404 Abs. 1 ZPO). Da die Beru- fung am 20.

April 2010 und somit vor Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 erhoben wurde, findet im vorliegenden Berufungsverfahren weiterhin die Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden (ZPO; BR 320.000) sowie das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (aEGzZGB; BR 210.100) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung. b. Prozesserledigende Sachurteile der Bezirksgerichte bei Teileinigung oder Scheidung auf Klage können beim Kantonsgericht mit Berufung gemäss Art. 218 ff. ZPO angefochten werden (Art. 5h EGzZGB). Beim angefochtenen Urteil des Bezirksgerichts Plessur handelt es sich um ein prozesserledigendes Sachurteil in einem Scheidungsverfahren mit Teileinigung (Art. 112 ZGB). Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts von Graubünden zur Beurteilung der vorliegenden Streitsache als Berufungsinstanz ist damit gegeben. c. Eine Berufung ist innert der peremptorischen Frist von 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Urteils zu erklären und hat die formulierten Anträge auf Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und der Beurteile sowie neue Einreden, soweit solche noch zulässig sind, zu enthalten (Art. 219 Abs. 1 ZPO). Die Berufung von A. vom 20. April 2010 gegen das Urteil des Bezirksgerichts Plessur vom

E. 11

Februar 2010, mitgeteilt am 12. März 2010, wurde unter Berücksichtigung der Gerichtsferien gemäss Art. 62 Abs. 1 ZPO form- und fristgerecht eingereicht, so dass darauf grundsätzlich eingetreten werden kann. d. Mit Bezug auf Ziffer 1.b des Rechtsbegehrens gemäss Berufungserklärung vom 20. April 2010 (act. 01.1) stellt sich die Frage, ob dasselbe den Anforderungen an die Bezifferung des Berufungsantrags genügt. In konstanter Praxis hat das Kantonsgericht festgestellt, dass ein Berufungsantrag, soweit er eine Forderung Seite 10 — 39 betrifft, beziffert werden muss. Was für Forderungsklagen gilt, gilt selbstredend auch für das – der Dispositionsmaxime unterstehende – Güterrecht. Der blosser Antrag auf Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung gemäss Gesetz ohne nähere, grundsätzlich zu beziffernde Umschreibung der beantragten Änderung stellt keinen genügenden Berufungsantrag dar (vgl. hierzu Beschluss der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts ZK1 10 17 vom 12. April 2010, E. 4.c; Urteil der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts ZK1 09 30 vom 17. Mai 2010, E. 3.b; PKG 2006 Nr. 5, 1996 Nr. 3, 1995 Nr. 15). Im Unterschied zu den zitierten Entscheiden hat sich der Berufungskläger im vorliegenden Fall allerdings nicht nur darauf beschränkt, die Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung gemäss Gesetz zu verlangen, sondern hat seinem dahingehenden Antrag eine tabellarische Übersicht der massgeblichen Vermögenswerte (Aktiven und Passiven) zugrunde gelegt. Daraus geht im Vergleich zur güterrechtlichen Aufstellung der Vorinstanz (angefochtenes Urteil, S. 17) klar hervor, bei welchen Positionen der Berufungskläger das angefochtene Urteil abgeändert haben will. So soll in Bezug auf die im Jahre 2008 erhaltene Lohnnachzahlung statt die von der Vorinstanz getätigte Aufrechnung von Fr. 67'021.-- lediglich der bei Auflösung des Güterstands noch vorhandene Saldo des Internetsparkontos (Fr. 15'217.-- bzw. € 9'612) berücksichtigt werden. Ferner soll für die eheliche Liegenschaft in W. anstelle des Betrags von Fr. 623'000.-- der neu zu schätzende Verkehrswert, welcher provisorisch auf Fr. 770'000.-- beziffert wurde, eingesetzt werden. Unter diesen Umständen ist von einem ausreichend bezifferten Berufungsantrag auszugehen. Dies gilt vorliegendfalls umso mehr, als die Höhe der güterrechtlichen Ausgleichszahlung letztlich auch davon abhängt, ob die Berufungsbeklagte die im Miteigentum stehende eheliche Liegenschaft in W. zu

Alleineigentum übernehmen kann oder nicht. Der Berufungskläger hat sich diesbezüglich stets auf den Standpunkt gestellt, dass das Haus von keiner der Parteien je einzeln getragen werden könne, weshalb es gemeinsam zu verkaufen und der Erlös hälftig aufteilen sei (vgl. act. II./3, S. 2 f.) bzw. dass die Berufungsbeklagte, welche keinen besseren Anspruch auf das Haus habe als er, einen Auskauf seines Miteigentumsanteils nicht finanzieren könne, weshalb für den Fall, dass die Berufungsbeklagte zum beantragten gemeinsamen Verkauf nicht Hand bieten wolle, das Miteigentum gemäss Art. 650 f. ZGB zu teilen sei (vgl. act. II./5, S. 2 f.). Am letztgenannten (Eventual-)Antrag hat der Berufungskläger – unter Hinweis auf den fehlenden Finanzierungsnachweis seitens der Berufungsbeklagten und das Nichtzustandekommen einer Einigung über den gemeinsamen Verkauf – auch an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung festgehalten (vgl. act. II./9, S. 3 f.). Mit der Berufung (Ziffer 1.c des Rechtsbegehrens) wird dieser Antrag nun erneut gestellt, wobei die im ersten Satzteil for-

Seite 11 — 39 mulierte Bedingung offensichtlich dahingehend zu verstehen ist, dass der Berufungskläger als Voraussetzung für eine Übertragung der Liegenschaft ins Alleineigentum der Berufungsbeklagten an der vollen Entschädigung seines Miteigentumsanteils zum aktuellen Verkehrswert festhält. Dies hat er auch anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung noch einmal bestätigt. Wie in der Berufungserklärung zutreffend ausgeführt wurde, handelt es sich bei besagtem Antrag demnach nicht um ein neues Rechtsbegehren im Sinne von Art. 138 Abs. 1 aZGB, welches nur bei Vorliegen neuer Tatsachen und Beweismittel zulässig wäre, sondern um ein bereits im vorinstanzlichen Verfahren gestelltes Begehren. Soweit damit die Aufhebung des Miteigentums gemäss Art. 650 f. ZGB – statt nach Art. 205 Abs. 2 ZGB – verlangt wird, ist es schliesslich auch genügend bestimmt (vgl. dazu PKG 1991 Nr. 23). Auf die das Güterrecht betreffenden Rechtsbegehren des Berufungsklägers ist nach dem Gesagten somit ebenfalls einzutreten. e. Nicht eingetreten werden kann dagegen auf die erst anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung gestellten Rechtsbegehren der Berufungsbeklagten, soweit diese über den Antrag auf Abweisung der Berufung hinausgehen. Dies betrifft namentlich das Eventualbegehren auf Herabsetzung der von ihr zu erbringenden güterrechtlichen Ausgleichszahlung wie auch das Subeventualbegehren auf Verpflichtung des Berufungsklägers zur teilweisen Leistung des nahehelichen Unterhalts in Form einer Kapitalabfindung. Derartige eigenständige Begehren, mit deren Gutheissung der Berufungskläger im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil schlechter gestellt würde, hätten mittels Anschlussberufung innert der dafür vorgesehenen Frist (Art. 220 Abs. 1 ZPO) eingebracht werden müssen. 2. Mit der Berufungserklärung vom 20. April 2010 (act. 01.1) stellte der Rechtsvertreter des Berufungsklägers die Anträge, in Bezug auf den Verkehrswert der ehelichen Liegenschaft in W. sei eine amtliche Schätzung beizuziehen und die eingereichten Urkunden (Dokumentation „Lohnnachzahlung“) seien zu den Akten zu nehmen. Diesen Beweisanträgen wurde, wie bereits im Sachverhalt dargestellt, nach Einholung der Stellungnahme der Berufungsbeklagten vom 1. Juni 2010 (act. 07) mit Beweisverfügung vom 5. Juli 2011 (act. 22) entsprochen. Im Rahmen seines Parteivortrags kam der Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten auf die genannte Beweisverfügung zurück und erneuerte seinen bereits mit Stellungnahme vom 1. Juni 2010 gestellten Antrag, die amtliche Schätzungsverfügung vom 18. Mai 2010 nicht zu den Akten zu nehmen bzw. diese aus dem Recht zu weisen. Darauf sowie auf den – teilweise zu Recht bestrittenen – Beweiswert der unter act. 01/4 erfassten Dokumentation des Berufungsklägers zur Verwendung der anfangs

Seite 12 — 39 2008 erhaltenen Lohnnachzahlung wird im betreffenden Sachzusammenhang eingegangen. 3. In der Sache beantragt der Berufungskläger die Aufhebung bzw. Änderung der Ziffern 2 (Güterrecht), 4 (Unterhalt), 6 und 7 (Kosten- und Entschädigungsfolge) des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs. Rechtskräftig ist das angefochtene Urteil somit im Scheidungspunkt (Ziff. 1 des Dispositivs) sowie hinsichtlich der beruflichen Vorsorge (Ziff. 3 des Dispositivs). Nicht angefochten wurde sodann die von der Vorinstanz angeordnete Indexierung des nahehelichen Unterhalts (Ziff. 5 des Dispositivs), welche mit der beantragten Aufhebung der nahehelichen Unterhaltsverpflichtung im Falle der Guttheissung allerdings gegenstandslos würde. Was die Teilung der beruflichen Vorsorge betrifft, ist zudem bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Graubünden herausgestellt hat, dass der Berufungskläger über keine Vorsorgeguthaben verfügt, die der Teilung gemäss Art. 122 ZGB in Verbindung mit Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42) unterliegen. Als von einer holländischen Unternehmung entsandter Arbeitnehmer blieb er gestützt auf einschlägige internationale Übereinkommen trotz seiner Erwerbstätigkeit in der Schweiz stets nach holländischem Recht versichert. Er verfügt daher einzig bei der holländischen Pensionskasse "G." (Niederlande) über ein Guthaben, das den Ausführungen in der Abschreibungsverfügung des Verwaltungsgerichts (act. 16/1) zufolge nicht in Kapitalform auf die Berufungsbeklagte übertragen werden konnte. Diese wird stattdessen – als Folge der per 4. Mai 2010 vorgenommenen Teilung der Pensionskassenguthaben – im Falle der Pensionierung des Berufungsklägers mit erfülltem 65. Altersjahr eine per 13. Juli 2010 indexierte Jahresrente von € 13'754.23 beziehen können, wobei Beginn und Höhe der Rente für die geschiedene Ehefrau vom Zeitpunkt der effektiven Pensionierung des Ehemannes abhängen. Vor diesem Hintergrund verzichtete der Berufungskläger auf seinen Anteil am (lediglich Fr. 1'512.-- betragenden) Vorsorgeguthaben der Berufungsbeklagten, weshalb das Verwaltungsgericht die Angelegenheit infolge Vergleichs abschreiben konnte. Auf dieses Ergebnis wird sowohl im Zusammenhang mit dem Güterrecht als auch beim nahehelichen Unterhalt zurückzukommen sein. 4. In güterrechtlicher Hinsicht richtet sich die Berufung zunächst gegen die Hinzurechnung der anfangs 2008 erhaltenen Lohnnachzahlung. a. Die Vorinstanz hat bei der Ermittlung des Vermögens des Berufungsklägers statt des per Ende September 2008 zugestandenen Kontostands des sog. „Inter-

Seite 13 — 39 netzparkontos“ in der Höhe von € 9'612 (vgl. KB 7/8) die in der Steuererklärung 2008 (KB 20, S. 2) als Kapitalabfindung deklarierte Lohnnachzahlung von Fr. 73'021.-- abzüglich des der Berufungsbeklagten überwiesenen und von dieser zugestandenen Betrags von Fr. 6'000.--, somit Fr. 67'021.--, berücksichtigt und in die güterrechtliche Auseinandersetzung miteinbezogen (angefochtenes Urteil S. 14 f.). Damit ist sie zumindest teilweise der Argumentation der Berufungsbeklagten gefolgt, welche diese Lohnnachzahlung in ihrer Berechnung allerdings gleich doppelt berücksichtigt hat, nämlich einerseits als per Stichtag vorhandener Vermögenswert (act. II./10, S. 10) und andererseits mittels Hinzurechnung des aus besagter Lohnnachzahlung stammenden Betrags von € 27'288, welcher am 27. Januar 2008 auf das Internetsparkonto überwiesen und vom Berufungskläger bis zum massgeblichen Stichtag unter mehreren Malen entäussert worden sein soll (act. II./10, S. 11 f.). Der Berufungskläger seinerseits hat bereits im vorinstanzlichen Verfahren anerkannt, auf seinem Internetsparkonto am 27. Januar 2008 einen Betrag von € 27'288 erhalten zu haben, wovon per September 2008 – dem Zeitpunkt

der Auflösung des Güterstandes – noch € 9'612 vorhanden gewesen seien. Die Differenz habe er für verschiedene Zahlungen, insbesondere Anwaltskosten und Ausbildungskosten der gemeinsamen Tochter E. sowie im Rahmen des Güterstandes, verbraucht. Einen Hinzurechnungstatbestand hat er hingegen ausdrücklich bestritten. Zum einen seien Ausbildungsgelder keine unentgeltlichen Zuwendungen im Sinne von Art. 208 Ziff. 1 ZGB, zum anderen habe er zu Lasten seiner Errungenschaft keine unentgeltlichen Zuwendungen gemacht und auch kein Vermögen entäussert, um den Beteiligungsanspruch der Gegenpartei zu schmälern (act. II./5, S. 3; act. II./9, S. 1 f.). b. Gemäss Art. 208 Abs. 1 ZGB sind Errungenschaftswerte, die im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes nicht mehr vorhanden sind, unter bestimmten Voraussetzungen zur Errungenschaft hinzuzurechnen. Aus Art. 8 ZGB folgt, dass jener Ehegatte, der die Hinzurechnung verlangt, deren Voraussetzungen zu beweisen hat. Namentlich hat der anspruchsberechtigte Ehegatte nachzuweisen, dass der andere eine unentgeltliche Zuwendung in den letzten fünf Jahren vor Auflösung des Güterstandes gemacht hat oder die Vermögensentäusserung erfolgt ist, um den Beteiligungsanspruch des anderen Ehegatten zu schmälern (BGE 118 II 27 E. 3.b S. 29; Urteil des Bundesgerichts 5A_714/2009 vom 16. Dezember 2009, E. 4.2; vgl. auch Daniel Steck, in: Ingeborg Schwenzer, FamKommentar Scheidung, Band I: ZGB, 2. Aufl., Bern 2011, N 9 zu Art. 208 ZGB mit weiteren Hinweisen).

Seite 14 — 39 c. Der Berufungskläger reichte als Beweis für die getätigten Zahlungen zunächst ein Sammelsurium von – teils in holländischer Sprache abgefassten – Belegen (KB 14) ein, welche in einem Fall ein anderes Konto und im Übrigen grösstenteils einen anderen Zeitraum betreffen. Erst mit der Berufungserklärung legte er eine ergänzende Dokumentation (act. 01/4), bestehend aus einer Erläuterung des Geldflusses rund um die in Holland gerichtlich erstrittene Lohnnachzahlung (S. 1-4), verschiedenen in holländischer Sprache verfassten Belegen (Gerichtsurteil, Korrespondenz seines Rechtsanwalts, Kontoauszüge etc.) sowie zwei Excel-Tabellen (Auflistung von ab dem Internetsparkonto bezahlten Haushaltskosten 2006-2010, Kosten-/Nutzen Gerichtsverfahren), ins Recht. Soweit es sich dabei um selbst erstellte Dokumente handelt, kann diesen zwar kein Beweiswert zukommen, immerhin ist ihnen aber der Wert von – mit der Berufungserklärung rechtzeitig vorgetragenen – Parteivorbringen zuzuerkennen. In Verbindung mit den teils bereits vor Vorinstanz (vgl. insbesondere BB 17/18, 20 und 47), teils erst mit der Berufungserklärung eingereichten Belegen (act. 01/4) kann in Bezug auf die Vermögenswerte auf dem betreffenden Internetsparkonto Folgendes festgehalten werden: Die in der Steuererklärung 2008 (KB 20, S. 2) aufgeführte „Kapitalabfindung“ beinhaltete zwei Lohnnachzahlungen. Die erste Nachzahlung im Betrag von Fr. 67'952.33 erfolgte gestützt auf das holländische Gerichtsurteil (act. 01/4.1 und 01/4.2), der zweiten Nachzahlung – vom Berufungskläger gestützt auf act. 01/4.16 mit Fr. 8'754.25 beziffert – lagen Lohnansprüche aus den Jahren 2002-2005 zugrunde, welche vom Arbeitgeber allerdings auf € 7'615.20 berechnet worden waren (act. 01/4.15 bzw. BB 47). Die erste Nachzahlung (€ 41'062.16) wurde über den holländischen Rechtsvertreter ausbezahlt, welcher seinerseits die ausstehenden Anwaltskosten zur Verrechnung brachte und den Restbetrag von umgerechnet Fr. 61'522.01 an die I. überwies (act. 01/4.4). Wenige Tage später wurden auf diesem Konto drei grössere Zahlungen im Betrag von insgesamt Fr. 12'069.-- (Rückzahlung Darlehen Tochter Fr. 2'500.--; Überweisung an Rechtsanwalt P. Fr. 3'569.--; Überweisung an die Berufungsbeklagte Fr. 6'000.--) belastet (act. 01/4.5 sowie BB 20). Ebenfalls nur wenige Tage später wurde der nach einem weiteren Abzug von Fr. 6'000.-- an den Berufungskläger selbst (act. 01/4.1 sowie BB 20) verbliebene Restbetrag

von Fr. 43'483.-- vom betreffenden Konto bei der I. auf das Internetsparkonto transferiert, welches damit per 28. Januar 2008 einen Saldo von € 28'072.40 aufwies (act. 01/4.8 und 01/4.9). In der Folge erfolgten bis Mitte September 2008 mit einem ausdrücklich anerkannten Kontostand von € 9'612 zahlreiche, teils grössere Bezüge (BB 17 und 18), deren Verwendung der Berufungsklä-

Seite 15 — 39 ger lediglich in Bezug auf die zusätzlichen Anwaltskosten in Höhe von € 902.29 (act. 01/4.10) belegt hat. Die Verwendung des Differenzbetrags im Umfang von € 17'588.11 (Fr. 27'789.--) vermochte er dagegen weder mit den in act. 01/4.12 aufgelisteten Haushaltskosten (für den in Frage stehenden Zeitraum sind nur gerade Zahlungen von ca. € 2'000 aufgeführt) noch mit weiteren Anwaltskosten (diese wurden bereits in den Jahren 2006 und 2007 bezahlt) darzulegen. Die vorstehenden Feststellungen führen somit zum Schluss, dass der Berufungskläger seiner Auskunftspflicht über den Verbleib der Lohnnachzahlungen mit den allerdings erst im vorliegenden Berufungsverfahren beigebrachten Unterlagen zwar teilweise nachgekommen ist und eine Hinzurechnung im von der Vorinstanz getätigten Umfang in Höhe von Fr. 67'021.-- daher ausgeschlossen ist. Aus den von der Berufungsbeklagten eingereichten BB 17 und BB 18 geht indessen hervor, dass der Berufungskläger vor Einleitung des Scheidungsverfahrens am 19. September 2008 innerhalb rund eines Monats mehrere hohe Geldbezüge vom Internetsparkonto abgehoben hat. Aufgrund dieses Verhaltens des Berufungsklägers erachtet es das angerufene Gericht als hinreichend erstellt, dass das bezogene Geld bzw. der vorerwähnte Differenzbetrag von Fr. 27'789.-- im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes (19. September 2008) noch vorhanden bzw. entgegen der Darstellung des Berufungsklägers noch nicht verbraucht war. Ein – von der Berufungsbeklagten indessen nie geltend gemachtes – Indiz hierfür ergibt sich auch aus der vom Berufungskläger edierten Steuererklärung 2008 (KB 20, Wertschriften- und Guthabenverzeichnis S. 2), aus welcher ein in den Rechtsschriften nicht angebenes, am 9. August 2008 neu eröffnetes Sparkonto bei der I. () mit einem Guthaben von Fr. 3'805.-- hervorgeht. Nach dem Gesagten hat sich der Berufungskläger im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung den Betrag von Fr. 27'789.-- als Errungenschaft anrechnen zu lassen. d. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers hat vor Kantonsgericht von Graubünden zudem eine tabellarische Übersicht betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung (act. 24.1) ins Recht gelegt, welche hinsichtlich des 3. Säule-Vorsorgeguthabens des Berufungsklägers einen gegenüber dem von der Vorinstanz festgestellten Betrag von Fr. 41'326.-- tieferen Betrag von Fr. 33'923.-- ausweist, ohne jedoch im Rahmen seines Parteivortrags auf diesen nach unten korrigierten Wert einzugehen. Zudem hat er in seiner Berufungserklärung vom 20. April 2010 den Betrag von Fr. 41'326.-- ausdrücklich anerkannt (act. 01.1, S. 2). Von diesem Wert nunmehr abzuweichen, besteht im vorliegenden Berufungsverfahren kein Anlass, weshalb der neu eingebrachte, tiefere Wert nicht berücksichtigt wer-

Seite 16 — 39 den kann und diesbezüglich weiterhin auf den im angefochtenen Urteil festgestellten Betrag von Fr. 41'326.-- abzustellen ist. e. Die güterrechtliche Auseinandersetzung gestaltet sich – ohne Berücksichtigung der ehelichen Liegenschaft – im Ergebnis somit wie folgt: Aktiven Ehemann: Ehefrau: Privatkonto _ 1'149.00 Sparkonto _ 1'118.00 Sparkonto _ 3'143.00 Sparkonto _ 4'584.00 Privatkonto _ 170.00 Postgiro Holland 2'525.00 Internetsparkonto 15'217.00 Hinzurechnung Bezüge 2008 27'789.00 _ 19'550.00 _ 5'064.00 J. _ 1'477.00 Verrechnungssteuerguthaben 2008 39.00 Auto 1'000.00

Säule 3a () 41'326.00 Säule 3a () 11'769.00 Total Aktiven 97'021.00 38'899.00 Passiven
Darlehen Mutter -37'483.00 Total Passiven -37'483.00 Saldo 59'538.00 38'899.00
Ansprüche 1/2 Vorschlag Ehemann 29'769.00 29'769.00 1/2 Vorschlag Ehefrau 19'449.50
19'449.50 Total 49'218.50 49'218.50 Zuweisungen Eigene Bankguthaben 27'906.00
26'130.00 Hinzurechnung Bezüge 2008 27'789.00 Säule 3a 41'326.00 11'769.00 Auto
1'000.00 Darlehen Mutter -37'483.00 Total 59'538.00 38'899.00

Ausgleichsschuld/-forderung -10'319.50 10'319.50 Somit hat der Berufungskläger der
Berufungsbeklagten aus Güterrecht eine Aus- gleichszahlung von Fr. 10'319.50 zu leisten.
5. Weiter rügt der Berufungskläger die vorinstanzliche Bewertung der im Mit- eigentum
stehenden Liegenschaft in W. sowie die Übertragung derselben zu Allei- neigentum der
Berufungsbeklagten.

Seite 17 — 39 a. Was zunächst die Bewertung der ehelichen Liegenschaft anbelangt, ist die
Vorinstanz in ihrer Urteilsbegründung davon ausgegangen, die Parteien seien sich einig,
dass es sich beim Kaufpreis von Fr. 623'000.-- um den Verkehrswert der Liegenschaft im
Sinne von Art. 211 ZGB handle (angefochtenes Urteil, S. 16). Tatsächlich findet sich der
erwähnte Betrag übereinstimmend in den güterrechtli- chen Aufstellungen beider
Parteivertreter (vgl. act. II./9, letzte Seite; act. II./10, S. 11). Vom Rechtsvertreter des
Berufungsklägers, der im vorinstanzlichen Verfahren vor Schranken den
Zuweisungsanspruch der Berufungsbeklagten bestritten und die Aufhebung des
Miteigentums gemäss Art. 650 f. ZGB beantragt hatte, aus- drücklich vorbehalten wurde
indessen die Höhe des Verkaufserlöses (vgl. act. II./9, S. 3 oben). Von einer Anerkennung
des Kaufpreises als Anrechnungswert für den Fall der Zuweisung der Liegenschaft zu
Alleineigentum der Berufungsbeklag- ten kann unter diesen Umständen keine Rede sein.
Gestützt auf Art. 138 Abs. 1 aZGB in Verbindung mit Art. 5d aEGzZGB stand es dem
Berufungskläger sodann frei, erst mit der Berufungserklärung neue Tatsachen und
Beweismittel – und zwar sowohl echte als auch unechte Noven – in den Prozess
einzubringen. Ungeachtet seines bisherigen Prozessverhaltens ist die nun vorliegende, frist-
und formge- recht beantragte amtliche Schätzung (act. 14), die einen Verkehrswert von Fr.
746'000.-- ausweist, daher im Berufungsverfahren zu berücksichtigen. Entspre- chend ist
der Antrag der Berufungsbeklagten, die amtliche Schätzung aus dem Recht zu weisen,
abzulehnen. b. In Zusammenhang mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung hat der
Berufungskläger bereits im vorinstanzlichen Verfahren den Standpunkt vertreten, dass das
im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Haus durch keine der Partei- en je einzeln
getragen werden könne, weshalb es im Zuge der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu
verkaufen und der Erlös unter den Parteien entsprechend aufzuteilen sei (act. II./3, S. 3; act.
II./5, S. 3; act. II./9, S. 3). Demgegenüber hat die Berufungsbeklagte unter Berufung auf ein
überwiegendes Interesse stets dar- auf bestanden, die Liegenschaft zu Alleineigentum
zugewiesen zu erhalten (act. II./4, S. 5 f.; act. II./10, S. 7). Damit wäre der Berufungskläger
grundsätzlich eben- falls einverstanden, wenn die Berufungsbeklagte denn ausreichende
Mittel gene- rieren könne; dies allerdings nur zum Verkehrswert von Fr. 746'000.--, nicht
jedoch zum damaligen Kaufpreis von Fr. 623'000.--, welchen die Gegenpartei ihrer Be-
rechnung zugrunde lege. c. Die Vorinstanz hat an sich zutreffend erkannt (angefochtenes
Urteil, S. 16), dass das in Art. 205 Abs. 2 ZGB vorausgesetzte überwiegende Interesse unter
Einbezug der finanziellen Interessen des anderen Ehegatten zu beurteilen ist und

Seite 18 — 39 eine Zuweisung zu Alleineigentum demzufolge ausgeschlossen ist, wenn der
übernahmewillige Ehegatte nicht in der Lage ist, die geforderte Entschädigung zu leisten

(vgl. zur Rechtslage nebst der im angefochtenen Urteil zitierten Literatur auch die Urteile des Bundesgerichts 5C.325/2001 vom 4. März 2002, E. 4, sowie – mit Bezug auf den Nachweis der Finanzierbarkeit – 5A_600/2010 vom 5. Januar 2011, E. 4.3.3). Die ungeteilte Zuweisung der im Miteigentum stehenden Liegenschaft zu Alleineigentum eines Ehegatten gemäss Art. 205 Abs. 2 ZGB setzt demnach voraus, dass der übernahmewillige Ehegatte, vorliegend die Berufungsklagte, darlegt und im Bestreitungsfall auch beweist, dass er zur Leistung der auf dem Verkehrswert beruhenden Entschädigung in der Lage ist. Im Falle der Übernahme einer Hypothekarschuld gehört hierzu auch der Nachweis, dass die betreffende Bank der Entlassung des anderen Ehegatten aus der Solidarschuld zustimmt. In der Folge zog die Vorinstanz in Erwägung, die Berufungsbeklagte lebe länger alleine in der betreffenden Liegenschaft, als die Parteien zusammen dort gelebt hätten, weshalb ein derart besonderer Bezug zur Sache vorliege, dass ein überwiegendes Interesse im Sinne von Art. 205 Abs. 2 ZGB und somit ein Anspruch der Berufungsbeklagten auf Zuweisung des vormals ehelichen Grundstücks zu Alleineigentum bejaht werden müsse. Indes könne ihr das Alleineigentum bloss (aber immerhin) dann zugewiesen werden, wenn der Ehemann von der I. aus der Solidarhaftpflicht entlassen werde (angefochtenes Urteil, S. 17). Eine derartige bedingte Zuweisung, wie sie die Vorinstanz vorliegendenfalls ohne jegliche Prüfung der Frage, wie wahrscheinlich eine Entlassung des Berufungsklägers aus der Solidarhaftpflicht für die Hypothekarschuld überhaupt ist, vorgenommen hat, ist nicht haltbar. Die Berufungsbeklagte hat im vorinstanzlichen Verfahren weder behauptet noch – obschon vom Berufungskläger stets in Abrede gestellt – irgendeinen Beweis dafür zu erbringen versucht, dass die I. der alleinigen Schuldübernahme durch sie selbst zustimmen würde. Aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse ist solches denn auch nicht ohne Weiteres zu erwarten. Wird die Entlassung des Berufungsklägers aus der Solidarhaft aber dennoch zur Bedingung der alleinigen Eigentumszuweisung an die Berufungsbeklagte gemacht, so hätte dies zur Folge, dass das gemeinschaftliche Miteigentum an der Liegenschaft auf unbestimmte Zeit weiterbestehen würde, was klarerweise gegen den Anspruch des Berufungsklägers auf Aufhebung des Miteigentums im Rahmen des Scheidungsverfahrens verstösst (vgl. dazu BGE 119 II 197 = Pra. 1994 Nr. 113 E. 2). d. Die Berufungsbeklagte hat im vorinstanzlichen Verfahren zudem keinerlei Angaben zur Finanzierbarkeit der nebst der Schuldübernahme an den Berufungskläger zu entrichtenden Entschädigung gemacht. Dieser Umstand lässt sich wohl

Seite 19 — 39 damit erklären, dass gemäss ihrer ursprünglichen – teilweise auf falschen Annahmen (Anrechnungswert der Liegenschaft, Hinzurechnung der Kapitalabfindung) beruhenden – Berechnung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung unter Einbezug der Liegenschaft eine Schuld des Berufungsklägers resultierte (vgl. act. II./10, S. 10 ff.). Die Vorinstanz ermittelte demgegenüber ein Guthaben des Berufungsklägers von Fr. 71'499.--, welches die Berufungsbeklagte nach den Vorstellungen der Vorinstanz unter Einsatz der ihr aus der Teilung der beruflichen Vorsorge zufließenden Mittel sollte tilgen können (angefochtenes Urteil, S. 18 sowie Ziff. 2 Abs. 2 des Urteilsdispositivs). Ob eine derartige Zahlungsmodalität ohne entsprechenden Antrag überhaupt hätte angeordnet werden dürfen, erscheint fraglich, kann vorliegend aber dahingestellt bleiben, da jedenfalls die weiteren Voraussetzungen für eine solche Anordnung offensichtlich nicht gegeben waren. So hätte die Vorinstanz gestützt auf die ihr vorliegenden Unterlagen zur holländischen Pensionskasse des Berufungsklägers (KB 17-20; BB 75.7-8 und 76.2) und die diesbezüglichen Ausführungen von Rechtsanwalt Jörger an der Hauptverhandlung (vgl.

act. II./10, S. 16) ohne weiteres erkennen können, dass das niederländische Recht zwar wohl eine hälftige Teilung der während der Ehe erworbenen Pensionskassenleistungen – sei dies auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten oder auf gerichtliche Anordnung – zulässt, diese aber erst bei Erreichen des Pensionsalters wirksam wird, indem die geschiedene Ehegattin dannzumal einen entsprechenden Teil der Altersrente ausbezahlt erhält. Eine mit dem schweizerischen Recht vergleichbare Übertragung von Vorsorgeguthaben (mit der Möglichkeit zu einem vorzeitigen Bezug in Kapitalform zum Zwecke der Wohneigentumsförderung) ist dagegen nicht vorgesehen und kann demzufolge von keinem schweizerischen Gericht – und zwar weder vom Scheidungsgericht noch vom für die Durchführung der Teilung zuständigen Verwaltungsgericht – gegenüber einer holländischen Pensionskasse mit verbindlicher Wirkung angeordnet werden (vgl. dazu Daniel Trachsel, Der Vorsorgeausgleich im internationalen Verhältnis, in: FamPra 2/2010, S. 246). Die vorinstanzliche Anordnung beruhte daher auf einer Verkennung der Rechtslage, was das verwaltungsgerichtliche Verfahren zwischenzeitlich auch bestätigt hat (vgl. act. 16/1). Sie erweist sich folglich als nicht umsetzbar. Dass die Berufungsbeklagte über sonstige Mittel verfügen würde, um die im Falle einer Übernahme der ehelichen Liegenschaft geschuldete Ausgleichszahlung zu leisten, ist nicht erstellt. Anlässlich der Hauptverhandlung vor Kantonsgericht hat Rechtsanwalt Jörger unter Verweis auf die im Verfahren betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (ERZ 10 126) produzierten Akten, aus welchen Ersparnisse von rund Fr. 45'000.-- hervorgehen würden, zwar geltend gemacht, dass die Berufungsbeklagte, die von ihrer kürzlich verstorbenen Mutter zudem eine Wohnung in

Seite 20 — 39 Y. geerbt habe, sehr wohl in der Lage sei, ihrem geschiedenen Ehemann Zug um Zug mit der Übertragung von dessen hälftigen Miteigentumsanteil am Wohnhaus den erforderlichen Betrag zu bezahlen. Dem ist indessen entgegenzuhalten, dass die neuen Vorbringen zur finanziellen Situation der Berufungsbeklagten im jetzigen Zeitpunkt nicht mehr gehört werden können, zumal sie weder form- noch fristgerecht in das vorliegende Verfahren eingebracht worden sind (vgl. Art. 138 Abs. 1 aZGB in Verbindung mit Art. 5d Abs. 2 aEGzZGB sowie BGE 131 III 189). Dazu kommt, dass sich die von der Berufungsbeklagten im Falle einer Übernahme der ehelichen Liegenschaft zu leistende Ausgleichszahlung entgegen der – unter anderem auf einem zu tiefen Liegenschaftswert beruhenden – Berechnung von Rechtsanwalt Jörger nicht bloss auf Fr. 30'173.-- (vgl. act. 25 S. 4), sondern auf über Fr. 100'000.-- belaufen würde (hälftiger Nettowert der Liegenschaft [Verkehrswert Fr. 746'000.-- - Hypothek Fr. 518'000.-- x ½ = Fr. 114'000.--] abzüglich güterrechtliche Ausgleichsforderung gemäss E. 4.e [ohne Liegenschaft] von Fr. 10'319.50 = Fr. 103'680.50). Dass die Berufungsbeklagte einen derart hohen Betrag aufbringen könnte, hat sie selber weder rechtzeitig behauptet noch in hinreichender Form belegt. Damit fehlt es aber neben der nicht nachgewiesenen Bereitschaft der Bank zur Entlassung des Berufungsbeklagten aus der Solidarhaftung auch diesbezüglich an einer notwendigen Voraussetzung für die Anwendung von Art. 205 Abs. 2 ZGB. e. Nach den vorangegangenen Ausführungen stellt sich somit die Frage, was mit der ehelichen Liegenschaft geschehen soll. Wie bereits erwähnt, stellte der Berufungskläger den Antrag, die Liegenschaft sei nach Art. 650 f. ZGB zu teilen, wobei eine amtliche Versteigerung beiden Parteien nicht diene. Eine solche sei nur im äussersten Fall eine Option. Vielmehr sollten sich die Parteien untereinander über einen gemeinsamen Verkauf einigen, indem sie gemeinsam einen Immobilienverwalter mit dem Verkauf beauftragten. Gelänge das angerufene Gericht vorliegendenfalls zum Urteil, die Liegenschaft sei zu teilen, werde es

möglicher- weise unter den Parteien über die Art der Teilung eine Einigung geben (act. 24, S. 3). Die Berufungsbeklagte dagegen widersetzte sich bereits im vorinstanzlichen Verfahren ausdrücklich dem Ansinnen des Berufungsklägers, das Wohnhaus ge- meinsam zu verkaufen, und beharrte auf ihrem Zuweisungsanspruch im Sinne von Art. 205 Abs. 2 ZGB (act. II./4, S. 4 f.; act. II./10, S. 7). Auch anlässlich der richter- lichen Befragung lehnte sie einen gemeinsamen Verkauf der Liegenschaft weiter- hin kategorisch ab und äusserte sich gleichzeitig dahingehend, eine öffentliche Versteigerung ebenfalls nicht zu wollen. Diese divergierenden und teilweise wider- sprüchlichen Äusserungen der Parteien führen zur Feststellung, dass sich beide

Seite 21 — 39 zwar einig sind, dass das Miteigentum an der Liegenschaft im Rahmen des Schei- dungsverfahrens aufgelöst werden soll und eine Weiterführung des Miteigentums folglich nicht in Betracht fällt, sie zugleich aber über die Art der Teilung bis anhin keine Einigung zu erzielen vermochten. Zur Diskussion steht mithin nicht der Auf- hebungsanspruch als solcher (Art. 650 ZGB), sondern einzig die Durchführung der Aufhebung, welche in Art. 651 ZGB geregelt wird (vgl. Christoph Brunner/Jürg Wichtermann, in: Honsell/Vogt/Geiser, Basler Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch II, 4. Aufl., Basel 2011, N 10 zu Art. 650 ZGB und N 1 zu Art. 651 ZGB). Für den Fall, dass sich die Miteigentümer über die Art der Aufhebung nicht einigen können, sieht die genannte Bestimmung die Möglichkeit vor, für den Ent- scheid hierüber das Gericht anzurufen. Dieses ist im Vergleich zu den Mitei- gentümern bei der freiwilligen Aufhebung (körperliche Teilung, Versteigerung, frei- händiger Verkauf, Übertragung der Sache an einen oder mehrere Miteigentümer unter Auskauf) in der Wahl der Aufhebungsart allerdings eingeschränkt. Es kann die Sache nur entweder körperlich teilen oder versteigern lassen. Zur Anordnung des Verkaufs aus freier Hand ist das Gericht hingegen nicht befugt (Arthur Meier- Hayoz, Berner Kommentar, Band IV.1.1., 5. Aufl., Bern 1981, N 23 zu Art. 651 ZGB). Steht die Sache in gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten, kommt gestützt auf Art. 205 Abs. 2 ZGB die Möglichkeit einer ungeteilten Zuweisung der Sache an einen Ehegatten gegen volle Entschädigung hinzu. Sind die gesetzli- chen Voraussetzungen hiefür aber – wie dies vorliegend der Fall ist – nicht erfüllt, bleibt dem Gericht nur ein Vorgehen nach Art. 651 Abs. 2 ZGB, und zwar selbst dann, wenn die betreffende Liegenschaft dem die Zuweisung verlangenden Ehe- gatten als Familienwohnung dient (vgl. Brunner/Wichtermann, a.a.O., N 15 zu Art. 651 ZGB mit Hinweisen). Dabei ist das Gericht insoweit an die Anträge der Partei- en gebunden, als sie sich im Grundsatz auf eine (eventuell auch andere) Art der Aufhebung geeinigt haben und nur noch die Modalitäten innerhalb dieser Aufhe- bungsart (oder die Wahl zwischen zwei Arten) strittig ist. Ansonsten hat das Ge- richt seinen Entscheid ohne Bindung an die Parteianträge zu treffen. Insoweit durchbricht Art. 651 Abs. 2 ZGB die Dispositionsmaxime (vgl. Brunner/Wichter- mann, a.a.O., N 12 zu Art. 651). Vorliegend haben sich an der Berufungsverhand- lung zwar beide Parteien gegen eine Versteigerung der Liegenschaft ausgespro- chen. Nachdem eine körperliche Teilung nicht möglich ist, die Voraussetzungen für eine Zuweisung zu Alleineigentum nicht erfüllt sind und eine Verpflichtung zum gemeinsamen Verkauf nicht angeordnet werden kann, bleibt dem Gericht jedoch gar nichts anderes übrig, als auf eine Versteigerung der Liegenschaft zu erken- nen. Die blosse Abweisung des Zuweisungsbegehrens der Berufungsbeklagten, verbunden mit der Feststellung, dass das Miteigentum nach den Regeln von Art.

Seite 22 — 39 651 ZGB aufzuheben ist, ist vom Gesetz nicht vorgesehen und käme nach den allgemeinen Regeln zur Feststellungsklage wohl ohnehin nur in Betracht, wenn gestützt auf ein derartiges Erkenntnis eine Einigung über die Modalitäten eines gemeinsamen Verkaufs mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre. Letzteres ist vorliegend in Anbetracht des bisherigen Verhaltens der Parteien nicht der Fall. Ist die Liegenschaft zu versteigern, hat das Gericht zu entscheiden, ob die Versteigerung nur unter den Miteigentümern oder öffentlich stattfinden soll, wobei keine der beiden Versteigerungsarten generell zu bevorzugen ist (vgl. Brunner/Wichtermann, a.a.O., N 14 zu Art. 651 ZGB). Angesichts dessen, dass die betreffende Liegenschaft für keine der Parteien alleine finanziell tragbar ist und mit der öffentlichen Versteigerung regelmässig ein besserer Erlös erzielt wird, was unter den gegebenen Umständen im Interesse beider Parteien liegt, fällt eine Versteigerung unter den beiden Miteigentümern von vornherein ausser Betracht. Damit bleibt dem angerufenen Gericht im vorliegenden Fall einzig die Anordnung der öffentlichen Versteigerung. Die Durchführung einer derartigen Versteigerung, welche einen Anwendungsfall von Art. 229 Abs. 2 OR darstellt (vgl. Reto Thomas Ruoss/Pascale Gola, in: Honsell/Vogt/Wiegand, Basler Kommentar zum Obligationenrecht I, 5. Aufl., Basel 2011, N 6 vor Art. 229-236), obliegt im Kanton Graubünden von Gesetzes wegen dem Kreispräsidenten (Art. 6 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht [EGzOR; BR 210.200] sowie zuvor Art. 144 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung [aEGzZGB; BR 210.100]). Nachdem vorliegend von keiner Seite ein entsprechender Antrag gestellt wurde, kann vorliegend von einer gerichtlichen Anweisung zum Vollzug der Versteigerung abgesehen werden. Damit werden die Parteien selber an das Kreisamt gelangen müssen, um die öffentliche Versteigerung durchführen zu lassen, und haben es folglich auch in der Hand, sich stattdessen doch noch auf einen gemeinsamen freihändigen Verkauf zu verständigen. 6. Mit der Berufung angefochten wird sodann der naheheliche Unterhalt in Höhe von monatlich Fr. 2'300.--, welchen die Vorinstanz der Berufungsbeklagten bis zum Eintritt des Berufungsklägers ins ordentliche Pensionsalter zugesprochen hat. Für den Fall, dass der Rentenanspruch des Berufungsklägers aus seiner I. Säule in Holland zwischen den Parteien nicht hälftig gesplittet werden sollte, sah die Vorinstanz zudem eine unbefristete Verpflichtung des Berufungsklägers zur Weiterleitung der Hälfte seiner Rente aus der I. Säule an die Berufungsbeklagte vor. Der Berufungskläger vertritt die Auffassung, dass die Berufungsbeklagte durchaus imstande wäre, ein monatliches Einkommen von Fr. 4'000.-- anstelle des

Seite 23 — 39 von der Vorinstanz als hypothetisches Einkommen angerechneten Betrags von lediglich Fr. 2'000.-- zu erzielen. Die Lebenshaltung, die sie mit einem solchen Einkommen bestreiten könne, liege nicht tiefer als die Lebenshaltung, die sich das Ehepaar mit einem Einkommen des Berufungsklägers von Fr. 8'338.-- abzüglich der Unterhaltskosten für die in Ausbildung stehende Tochter habe leisten können. Insofern sei der Anspruch auf nahehelichen Unterhalt abzulehnen oder jedenfalls zeitlich zu beschränken (act. 24, S. 5). a. Gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB besteht Anspruch auf nahehelichen Unterhalt, soweit einem Ehegatten nicht zuzumuten ist, für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufzukommen. Art. 125 Abs. 2 ZGB führt die wichtigsten Gesichtspunkte auf, die das Gericht beim Entscheid in Erwägung zu ziehen hat, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe und Dauer ein Unterhaltsbeitrag zuzusprechen ist. Die Bestimmung ist zum einen Ausdruck des Prinzips der nach Beendigung der Ehe beiden Gatten obliegenden Eigenversorgung

(„clean break“); zum andern konkretisiert sie den Gedanken der nachehelichen Solidarität, der namentlich dann Bedeutung erlangt, wenn es einem Ehegatten beispielsweise durch eine ehebedingte Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit nicht zumutbar ist, nach Auflösung der Ehe selbst für seinen Unterhalt aufzukommen (vgl. BGE 127 III 289 E. 2. a/aa S. 291; Urteil des Bundesgerichts 5C.32/2001 vom 19. April 2001, E. 3.a; Urs Gloor/Annette Spycher, in: Honsell/Vogt/Geiser, Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 4. Aufl., Basel 2010, N 2 und N 6 zu Art. 125 ZGB). Zur Beantwortung der Frage, ob ein Unterhaltsbeitrag festzusetzen ist, hat das Gericht die massgebenden Lebensverhältnisse der zu scheidenden Ehegatten abzuklären. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung basiert dabei auf der Unterscheidung, ob eine Ehe lebensprägend war oder nicht. Bei fehlender Prägung wird an den vorehelichen Verhältnissen angeknüpft, während die Partner bei der lebensprägenden Ehe Anspruch auf Fortführung der ehelichen Lebenshaltung haben. Der Grund hierfür liegt darin, dass das Vertrauen des ansprechenden Ehegatten auf Fortführung der Ehe und den Weiterbestand der bisherigen, frei vereinbarten Aufgabenteilung objektiv schutzwürdig ist. Bei einer Kurzehe von weniger als fünf Jahren wird vermutet, dass keine Lebensprägung vorliegt, während eine Ehe, die mehr als zehn Jahre gedauert hat, vermutungsweise lebensprägend war. Unabhängig von der Dauer gilt die Ehe in der Regel als lebensprägend, wenn aus ihr gemeinsame Kinder hervorgegangen sind (vgl. zum Ganzen BGE 135 III 59 E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.